

hält, nicht darauf berufen, daß er Rechte und Pflichten aus einer anderen Bürger-schaft inne hat. Diesem Grundsatz verleiht das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR in § 3 Abs. 1 Ausdruck. Danach können Staatsbürger der DDR „nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen“.

Internationale Bemühungen, das Problem der mehrfachen Staatsbürgerschaft befriedigend zu lösen, haben eine lange Tradition. Hervorzuheben ist die Haager Kodifikationskonferenz von 1930. Im Rahmen der UNO gibt es gleichgerichtete Anstrengungen. Die Wirksamkeit anzustrebender Regelungen völkerrechtlicher Natur kann nur begrenzt sein, solange soziale Antagonismen die Stellung der Persönlichkeit im Kapitalismus entscheidend prägen. Echte Lösungsmöglichkeiten für die einzelne Person und die Staaten ergeben sich erst auf der Basis der sozialistischen Gesellschaftsordnung, ihres internationalistischen Charakters.

Die Souveränität des Staates schließt seine Befugnis ein, die Modalitäten zu bestimmen, nach denen Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft beseitigt oder verhindert werden können. Dafür sind hauptsächlich zwei rechtliche Wege möglich. Der eine besteht darin, daß ein Staat Regeln festlegt, nach denen er den eigentlich eintretenden Erwerb seiner Bürgerschaft ausschließt, wenn eine Person unter bestimmten Bedingungen eine weitere Bürgerschaft erwirbt.

Das könnte z. B. der Fall sein, wenn das Kind eines Staatsbürgers des betreffenden Staates auf dem Territorium eines anderen Staates geboren wird, dem der andere Elternteil angehört und dessen Staatsbürgerschaft das Kind nach der dort geltenden Rechtsordnung erhält.

Der zweite Weg, für den sich die DDR entschieden hat, nutzt die Form des völkerrechtlichen Vertrages. Dafür bildet § 3 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes die rechtliche Grundlage. Mit Hilfe zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist es den Partnerstaaten möglich, in Ausübung ihrer souveränen Rechte die für die jeweilige Situation optimalen Regelungen zu treffen.

Die DDR hat bisher Verträge zur Rege-

lung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft mit mehreren sozialistischen Staaten abgeschlossen.

Es handelt sich bisher um Verträge mit der UdSSR vom 1. April 1969 (GBl. I 1969 Nr. 10 S. 108); mit der Ungarischen Volksrepublik vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 Nr. 8 S. 24); mit der Volksrepublik Bulgarien vom 1. Oktober 1971 (GBl. I 1972 Nr. 4 S. 82); mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 10. Oktober 1973 (GBl. II 1973 Nr. 17 S. 273) ; mit der Volksrepublik Polen vom 12. November 1975 (GBl. II 1976 Nr. 4 S. 102); mit der Mongolischen Volksrepublik vom 6. Mai 1977 (GBl. II 1977 Nr. 13 S. 275) ; mit der Sozialistischen Republik Rumänien vom 20. April 1979 (GBl. II 1980 Nr. 3 S. 50).²⁸

Alle diese Verträge gehen folgerichtig von dem in den Partnerstaaten geltenden Staatsbürgerschaftsrecht aus. Doppelstaater sind danach jene Personen, die von beiden Staaten nach ihrer jeweiligen Gesetzgebung als ihre Bürger betrachtet werden. Um eine bereits bestehende doppelte Staatsbürgerschaft zu beseitigen, haben die Vertragspartner vereinbart, daß die betreffenden Personen sich freiwillig für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden (Option). Ein selbständiges Entscheidungsrecht besitzen Volljährige. Für Minderjährige treffen die Eltern die Entscheidung. Allerdings ist die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die gegenüber den zuständigen Behörden abgegebene *Optionserklärung*, die der Schriftform bedarf, hat gestaltende Kraft. Sie bewirkt, daß nur die Staatsbürgerschaft bestehen bleibt, für die sich der Doppelstaater entschieden hat. Die andere Bürgerschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem seine Erklärung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist bzw. ihr gegenüber abgegeben wurde. Das Recht, sich für eine der Staatsbürgerschaften zu entscheiden, kann innerhalb der vertraglich festgelegten Frist von einem Jahr ausgeübt werden. Wird keine Entscheidung gefällt, so erlischt trotzdem eine Bürgerschaft. Die Verträge gehen grund-

²⁸ Vgl. zu dieser Problematik G. Riege, „Verträge zur Beseitigung und Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft“, Neue Justiz, 1972/11, S. 309 ff.